

## §. 77.

Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 70. 1. wegen unrichtiger Declaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Defrauder mitgegebenen Declarationen, Frachtbeise oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Kollis zu der unrichtigen Declaration veranlaßt worden, oder wenn in dem in jenem §. unter Nr. 5. angeführten Falle die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daseibst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden; so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalls nicht statt; auch kann eine solche Verurtheilung die Anwendung dieser Strafe bei einem nachher verübten sonstigen Zollvergehen nicht begründen.

m) Fälle, wo die Strafe des Rückfalls ausgeschlossen ist.

## §. 78.

Die Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes, so wie der in Folge desselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungstrafe von einem bis zehn Thalern geahndet.

c) Strafe der Contention.

## §. 79.

Soweit eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht bezu-  
schreiben ist, wird solche in eine Freiheitsstrafe verwandelt.

d) Verwanlung der Geldbuße in Freiheitsstrafe.

## §. 80.

Gewerbetreibende müssen für die Geldbußen wegen aller Vergehen gegen die Zollgesetze, welche von ihrem Gesinde, ihren Dienern, Gewerbesgehilfen, Ehegatten, Kindern, und den zu ihrem Hausstande gehörigen Verwandten, andere Personen aber nur für die Geldbußen wegen derjenigen Vergehen, die von ihren Ehegatten und Kindern bei Gelegenheit solcher Geschäfte, zu denen sie von ihnen beauftragt worden sind, oder sonst gebraucht zu werden pflegen, verwirkt worden sind, haften, wenn die Geldbußen von dem eigentlichen Thäter wegen dessen Unvermögens nicht beigetrieben werden können.

e) Vertretungs-Verantwortlichkeit für die Geldbuße.

## §. 81.

Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn die Contrebande oder Defraudation von dem bekannten Fracht-Fuhrmann oder Schiffer, dem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme und Mitwissen des Eigenthümers verübt worden ist und der Fuhrmann oder Schiffer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Ei-

f) Bestimmungen über den Verlust der Contrebande.